



NIEDERSCHRIFT

Sitzung: 8. Sitzung des Stadtrates

Datum: Montag, 14. Dezember 2020
Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 19:15 Uhr
Ort: Joseph-von-Fraunhofer-Halle

Anwesenheiten:

Anwesend:

Vorsitzender

Pannermayr, Markus

Mitglieder CSU

Beck, Herbert, Dipl.-Ing. (FH)
Christ, Hannelore
Christmann, Artur
Dilger, Katharina
Frischhut, Holger
Fuchs, Andreas
Lermer, Renate
Mittermeier, Peter
Mittermeier-Ruppert, Karin
Naber, Maximilian, Dipl.-Kfm.
Obermaier, Robert, Prof. Dr.
Reisinger, Hubert
Ritt, Christian
Ritt, Hans
Schreyer, Franz
Schultes, Ulrich
Solleder, Albert, Dr.
Wackerbauer, Martin, Dipl.-Ing. (FH)

Mitglieder Grüne

Grundl, Erhard
Niedermeier, Feride
Steinbach, Wolfgang
Steinmetzer, Jürgen
Webster, Heidi

Mitglieder SPD

Euler, Peter
Gruber, Gertrud
Schäfer, Werner
Stranninger, Peter
Vogel, Bernd

Mitglieder Freie Wähler

Gianfrancesco, Michele
Herpich, Adolf, Dr.
Laugwitz, Christoph
Maurer-Solcher, Daniela, Dr.
Weckmann, Stephan

Mitglieder ödp/PU

Dengler, Karl
Hahn, Hans Jürgen, Dipl.-Ing (FH)
Wild, Raphaela

Parteilos

Bucher, Simon

Mitglieder Die Linke

Spielbauer, Johannes

Mitglieder FDP

Binner, Ernst

Referenten

Lermer, Alois
Strohmeier, Rosa, Dr.
Preis, Roman
Bach, Wolfgang
Pop, Cristina

Verwaltung

Burgmayer, Johannes
Dinzinger, Johann
Hartl, Michael

Schriftführerin

Meier, Ursula

Presse

Straubinger Tagblatt

Frau Schneider-Stranninger

Abwesend und entschuldigt:

Mitglieder AfD

Miazga, Corinna

entschuldigt

1. Herr Oberbürgermeister Pannermayr stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.
2. Der Vorsitzende der Freien-Wähler-Fraktion, Herr Dr. Adolf Herpich, beantragt die Verlegung des Tagesordnungspunktes 20 in den öffentlichen Teil der Stadtratssitzung. Nach kurzer Diskussion zieht er den Antrag zurück.
3. Oberbürgermeister Pannermayr weist auf die durch Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 07.12.2020 erledigten Tagesordnungspunkte 12, 16, 26, 27 und 28 hin.
4. Im Übrigen besteht mit der aufgestellten Tagesordnung Einverständnis.

Öffentlicher Teil

TOP 1

Hochwasserschutz Polder Reibersdorf/Bogen;
hier: Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligtenleistungen

Berichterstatter: Berufsmäßiger Stadtrat Lermer

Sachvortrag:

Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDBS) hat mit Planfeststellungsbeschluss vom 20.12.2019 den Ausbau der Hochwasserschutzanlagen im Polder Parkstetten/Reibersdorf genehmigt. Dieses Vorhaben besteht aus

- dem Deich Alte Kinsach/Deich Bräufeld
- dem Deich Lehnach
- dem Deich Kinsach
- dem Schöpfwerk Oberalteich mit Auslaufstelle Kinsach-Menach-Ableiter
- der Überlaufstrecke des Hochwasserrückhalteraums
- der Brückenerweiterung an der B20 und
- einer Lagerhalle für Dammbalkenverschlüsse.

Die Gesamtkosten zur Umsetzung dieses beschriebenen Vorhabens belaufen sich vorläufig gemäß der Kostenzusammenstellung des WWA Deggendorf vom Juli 2019 auf 50,07 Mio. Euro brutto.

Nach Art. 42 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes tragen die Unternehmer die Kosten des Ausbaus. Damit ist der Freistaat Bayern, zuständig für den Hochwasserschutz an den Gewässern erster Ordnung, nicht nur zum Ausbau, sondern auch zur Kostentragung verpflichtet.

Nach Aussagen der Vertreter der Wasserwirtschaftsverwaltung ist die Finanzierung des Ausbaues allerdings nur dann gesichert, wenn die nach Art. 42 Abs. 2 BayWG möglichen Beteiligtenbeiträge erhoben und bezahlt werden. Diese Beiträge sind von demjenigen zu entrichten, der vom Ausbau Vorteile hat, also insbesondere die Grundstückseigentümer, die künftig bei einem 100-jährigen Hochwasser von Überschwemmungen verschont bleiben und die Stadtteile künftig als gesicherte Bereiche gelten.

Da die Einholung der Beteiligtenbeiträge von den privaten Grundeigentümern sehr verwaltungsinintensiv, sehr zeitaufwendig und kaum lückenlos umsetzbar ist, gibt der Art. 42 Abs. 2 Satz 2 des BayWG vor, dass die örtlich zuständigen Gemeinden diese Beiträge übernehmen können. Die Gemeinden wiederum können dann den dadurch erwachsenen Aufwand auf die verpflichteten Personen umlegen und dafür, so jetzt in Art. 42 Abs. 4 BayWG geregelt, die Beitragsmaßstäbe und die Grundsätze der Beitragserhebung in einer Satzung regeln.

Die Übernahme der Beteiligtenleistungen durch die Kommune, also die Stadt Straubing, ist eine sogenannte freiwillige Leistung nach dem bayerischen Kommunalrecht. Zur Begründung der Leistungspflicht ist daher der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages notwendig.

Wegen dieser rechtlichen Konstellation können die Kommunen vom Freistaat Bayern nicht verpflichtet werden, diese Beiträge zu übernehmen. Allerdings war es bisher üblich, dass zwischen den Kommunen und dem Freistaat Bayern entsprechende Übernahmeerklärungen, sprich öffentlich-rechtliche Verträge abgeschlossen wurden, um den Ausbau des Hochwasserschutzes nicht zu gefährden.

Das WWA Deggendorf hat mit Datum vom 24.11.2020 der Stadt Straubing den Entwurf einer Vereinbarung über Leistungen zum Bau und Unterhalt von Hochwasserschutzmaßnahmen an der Donau, Gewässern erster Ordnung, im Polder Parkstetten/Reibersdorf vorgelegt. Mit diesem Vertrag ist angedacht, dass die Stadt Straubing die für den Stadtbereich ermittelten Beteiligtenbeiträge in Höhe von 887.853,19 Euro übernimmt und damit ihren finanziellen Beitrag zur Umsetzung des Hochwasserschutzes leistet. Diese Anfrage geht zeitgleich auch den übrigen Gemeinden im Polder bzw. entlang der Donau zu.

Nach Meinung der Verwaltung sollte die Stadt grundsätzlich bereit sein, die Beteiligtenleistungen für das städtische Gebiet zu tragen und den dafür erforderlichen öffentlich-rechtlichen Vertrag abzuschließen. Allerdings ist es für die Stadtverwaltung in der Kürze der Zeit sehr schwierig, die Höhe der Beteiligtenleistungen zu prüfen bzw. die umfangreichen Berechnungen nachzuvollziehen. Hier bedarf es neben der rechtlichen Prüfung des Vertragstextes noch ausführlicher Abstimmungen mit der Wasserwirtschaftsverwaltung. Aus diesem Grunde wird vorgeschlagen, die Zustimmung zum Beginn der Ausbaumaßnahme und auch die grundsätzliche Bereitschaft der Stadt Straubing, die Beteiligtenleistungen zu übernehmen, zu erklären, allerdings noch nicht abschließend dem vorgelegten Vertrag mit einem Betrag von 887.853,19 Euro zuzustimmen.

Zudem gehen wir davon aus, dass der vorgelegte Vertrag nur dann rechtswirksam wird, wenn alle Kommunen entlang der Donau, zumindest aber im Polder Reibersdorf/Bogen, auf Basis der gleichen Berechnung den ihnen vorgelegten Übernahmevertrag rechtswirksam unterzeichnet haben. Erst dann ist ja, nach Aussage des Wasserwirtschaftsamtes, die Finanzierung gesichert.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Straubing begrüßt ausdrücklich den Beginn des Ausbaus der Hochwasserschutzmaßnahmen im Bereich Polder Reibersdorf/Bogen.

Die Stadt Straubing ist zudem grundsätzlich bereit, einen Vertrag zur Übernahme der Beteiligtenleistungen abzuschließen. Die Verwaltung wird deshalb beauftragt, den vorgelegten Vertragstext rechtlich zu prüfen und die eingeforderten Kosten lückenlos zu prüfen.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

1, 5

Anlagen:

- 1 Präsentation
- 1 Plan Hochwasserschutz Donau

TOP 2

Festsetzung von Flächen in Bebauungsplänen für Wohngebäude, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden können;

hier: Fortschreibung der Beschlüsse vom 27.06.2016 und 20.11.2017

Berichterstatter: Berufsmäßiger Stadtrat Lermer

Sachvortrag:

In seiner Sitzung vom 27.06.2016 (TOP 1) hat der Stadtrat beschlossen, dass in neuen oder zu ändernden Bebauungsplänen bei Vorliegen der nachfolgend dargestellten Rahmenbedingungen Flächen festzusetzen sind, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden können (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB). Die Fläche für diese Wohnungen muss mindestens 15 % der im relevanten Bereich des Bebauungsplans zulässigen Geschossfläche nach § 20 BauNVO betragen; die Geschossfläche ermittelt sich nach den Außenmaßen der Gebäude (Fertigmaße) in allen Vollgeschossen. Die Umsetzung nach den Bedingungen der einschlägigen Wohnraumförderbestimmungen ist jeweils in einem städtebaulichen Vertrag zu regeln. Die Festsetzung ist dann aufzunehmen, wenn der Bebauungsplan allgemeine (§ 4 BauNVO) oder reine (§ 3 BauNVO) Wohngebiete definiert, dort Geschosswohnungsbau mit mehr als zwei Vollgeschossen vorgesehen ist und in diesen Geschosswohnungsgebäuden eine zulässige Gesamtgeschossfläche von mindestens 3.000 qm ermöglicht werden. Mit Stadtratsbeschluss vom 20.11.2017 (TOP 4) wurden diese Rahmenbedingungen um die damals neu eingeführten „urbanen Gebiete“ (§ 6a BauNVO) erweitert.

Aus der vorgegebenen Quote errechnet sich eine Fläche in qm, die vom Bauinvestor als Summe der Brutto-Grundflächen der förderfähigen Wohnungen im Sinne von Art. 2 Abs. 6 BayBO nachzuweisen ist (Nachweisfläche). Die Brutto-Grundfläche einer Wohnung beinhaltet deren Netto-Raumfläche und deren Konstruktions-Grundfläche (Innenwände und Umfassungswände).

Im Rahmen einer Evaluation dieser Vorgaben hat die Verwaltung eine Umfrage unter den Städten Amberg, Deggendorf, Landshut, Neumarkt, Passau, Regensburg, Schwandorf und Weiden i.d.Opf. durchgeführt. Vergleichbare Regelungen haben lediglich die kreisfreien Städte Landshut (Quote: 20 %), Passau (Quote: 30 %) und Regensburg (Quote: 40 %). In den Städten Amberg, Deggendorf und Schwandorf gibt es keine Festlegungen. Die übrigen Befragten haben sich leider nicht geäußert.

Aus der eingangs dargestellten Systematik zur Ermittlung der relevanten Flächen ist bereits ersichtlich, dass es sich um eine relativ komplexe Aufgabenstellung handelt. Da die Berechnungsparameter teils unterschiedlich gehandhabt werden, lässt die bloße Betrachtung der jeweils geforderten Quote keinen aussagekräftigen Vergleich zu.

Die Modelle der Städte Landshut, Regensburg und Passau unterscheiden sich bereits darin, welche Voraussetzungen gegeben sein müssen, damit die Verpflichtung überhaupt greift: So tritt bspw. das Landshuter Modell erst in Kraft, wenn die in einem Bebauungsplan insgesamt neu bzw. zusätzlich zulässige Geschossfläche, die der Wohnnutzung dient (GFW), mindestens 3.000 qm beträgt *und* mindestens 20 Wohneinheiten neu oder zusätzlich geschaffen werden sollen; die maßgebliche GFW variiert zudem, je nach Baugebiet gemäß BauNVO. Bei der Stadt Regensburg genügt eine GFW von mehr als 2.500 qm, jedoch ist Ausgangsbasis die Summe *aller* Wohnungsbauf lächen im Plangebiet, also auch der Flächen für den individuellen Wohnungsbau. Bei der

Stadt Passau schließlich greift der Beschluss bei Geschosswohnungsbau ab einer voraussichtlich festgesetzten Geschossfläche von 2.500 qm, bei gemischt bebaubaren Gebieten (z.B. Geschosswohnungsbau, Einfamilienhaus, Doppelhaus, Reihenhaus, etc.) ab einer bebaubaren Grundstücksfläche (§ 19 Abs. 3 BauNVO) für Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäuser von 5.000 qm oder ab einer Geschossfläche von 2.500 qm für Geschosswohnungsbau.

Des Weiteren ist auch die Bezugsgröße für die Quote verschieden: Während die Stadt Passau, ebenso wie die Stadt Straubing, den Prozentanteil bezogen auf den insgesamt zulässigen Geschosswohnungsbau berechnet, ist dieser in Regensburg auf der Basis der „gesamten Geschossfläche für Wohnen“ zu berechnen.

Schließlich dürfen bei allen genannten Modellen, anders als in Straubing, in die errechnete Flächensumme auch Flächen für die Verkehrserschließung des Bauwerks (Treppenträume, Flure etc.) einbezogen werden.

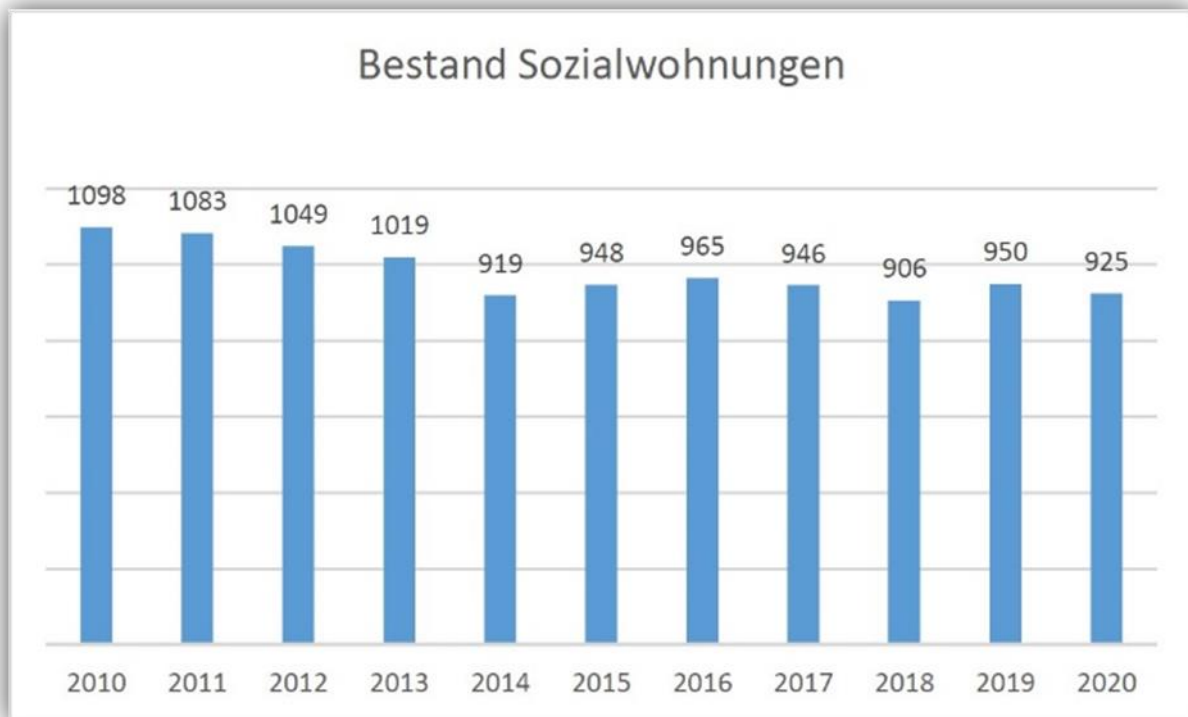
Blendet man bei der Vergleichsbetrachtung der Einfachheit halber die unterschiedlichen „Einstiegs- und Bezugsparameter“ aus und stellt allein die Nachweisflächen einander gegenüber, ergibt sich folgendes Bild, wenn man davon ausgeht, dass von den Geschossflächen eines Gebäudes etwa 75 % bis 80 % auf die Brutto-Grundflächen von Wohnungen entfallen:

- Landshuter Modell
4.000 qm Geschossflächen x 20 % = 800 qm Geschossfläche ≈ 600 bis 640 qm
Brutto-Grundfläche für Wohnungen
- Passauer Modell
4.000 qm Geschossflächen x 30 % = 1.200 qm Geschossfläche ≈ 900 bis 960 qm
Brutto-Grundfläche für Wohnungen
- Regensburger Modell
4.000 qm Geschossflächen x 40 % = 1.600 qm Geschossfläche ≈ 1.200 bis 1.280 qm
Brutto-Grundfläche für Wohnungen
- Straubinger Modell
4.000 qm Geschossflächen x 15 % = 600 qm Brutto-Grundfläche für Wohnungen

Das Regensburger Modell ist auf die Stadt Straubing nur bedingt übertragbar. Die Wohnraumsituation, der Druck auf Wohnbauflächen aber auch der Zuzug in die Stadt Regensburg ist deutlich höher als in Straubing. Da dadurch die Investitionsrendite deutlich höher liegt, kann in der Regensburger Wohnbaulandschaft auch eine höhere Quote durchgesetzt werden.

Die Beispielrechnung zeigt aber, dass die Modelle in Landshut und Straubing aktuell nahezu identische Ergebnisse liefern. Bei einer Erhöhung der Straubinger Quote auf 20 % lägen die zu schaffenden Brutto-Grundflächen für Wohnungen effektiv zwischen den Vorgaben der Städte Landshut und Passau: In der Beispielrechnung ergäbe sich dann eine Flächensumme von 800 qm.

Eine derartige Anpassung ist aus Sicht der Verwaltung gerechtfertigt. Der Bestand an Sozialwohnungen im Stadtgebiet erhöht sich aufgrund der Tatsache, dass immer noch viele Wohnungen aus der Bindung fallen, trotz reger Bautätigkeit weiterhin kaum. Nachfolgende Grafik veranschaulicht dies:



Die Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB halten sich auch bei einer auf 20 % erhöhten Quote noch im Rahmen der Sozialbindung des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 GG und sind den Bauinvestoren daher zumutbar.

Der Stadtrat sollte daher folgenden Beschluss fassen:

1. Die Quote der aufgrund Bauleitplanung im Geschosswohnungsbau realisierbaren Geschossfläche, die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB für Wohnungen vorzusehen ist, die mit Mitteln der sozialen Wohnraumförderung gefördert werden können, wird auf mindestens **20 %** festgesetzt.
2. Im Übrigen gelten die Beschlussinhalte vom 27.06.2016 und vom 20.11.2017 unverändert fort.
3. Diese Anpassung gilt für alle Bebauungspläne, die mit Beschluss nach dem 14.12.2020 neu aufgestellt bzw. geändert werden sollen, soweit für das der Bauleitplanung zugrundeliegende Projekt noch kein Bauantrag eingereicht wurde.“

Der Bau- und Planungsausschuss hat die Thematik in seiner Sitzung vom 09.12.2020 (TOP 2) vorberaten, jedoch keinen Empfehlungsbeschluss gefasst, weil sämtliche Fraktionen noch internen Gesprächsbedarf sahen.

Es schließt sich eine eingehende Diskussion des Verwaltungsvorschlags an. Dabei wird deutlich, dass teils sehr unterschiedliche Auffassungen darüber bestehen, in welchem Umfang die Quote erhöht werden sollte und ob es notwendig ist, zusätzlich auch die zulässige Mindestgesamtgeschossfläche für Geschosswohnungsbau, bei deren Erreichen der Grundsatzbeschluss greift, anzupassen.

Frau Stadträtin Niedermeier stellt namens ihrer Fraktion Bündnis 90/Die Grünen den Antrag, die Quote auf **25 %** zu erhöhen und die maßgebliche Mindestgesamtgeschossfläche für Geschosswohnungsbau auf **2.500 qm** zu senken.

Herr Stadtrat Stranninger stellt den Antrag, die Quote auf **30 %** zu erhöhen.

Herr Stadtrat Dengler beantragt namentliche Abstimmung zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.

Der Stadtrat fasst folgende Beschlüsse:

Es ist zu entscheiden, ob über den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen eine namentliche Abstimmung erfolgen soll.

Abstimmungsergebnis:

- mehrheitlich abgelehnt -
- 17 : 23 -

Über jede Ziffer des Beschlussvorschlags wird gesondert abgestimmt:

Zu Ziffer 1:

1.1 Die Quote der aufgrund Bauleitplanung im Geschosswohnungsbau realisierbaren Geschossfläche, die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB für Wohnungen vorzusehen ist, die mit Mitteln der sozialen Wohnungsförderung gefördert werden können, wird auf mindestens **30 %** festgesetzt.

Abstimmungsergebnis:

- mehrheitlich abgelehnt -
- 7 : 33 -

1.2 Die Quote der aufgrund Bauleitplanung im Geschosswohnungsbau realisierbaren Geschossfläche, die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB für Wohnungen vorzusehen ist, die mit Mitteln der sozialen Wohnungsförderung gefördert werden können, wird auf mindestens **25 %** festgesetzt.

Abstimmungsergebnis:

- mehrheitlich abgelehnt -
- 13 : 27 -

1.3 Die Quote der aufgrund Bauleitplanung im Geschosswohnungsbau realisierbaren Geschossfläche, die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 7 BauGB für Wohnungen vorzusehen ist, die mit Mitteln der sozialen Wohnungsförderung gefördert werden können, wird auf mindestens **20 %** festgesetzt.

Abstimmungsergebnis:

- mehrheitlich beschlossen -
- 27 : 13 -

Zu Ziffer 2:

2.1 Die maßgebliche Mindestgesamtgeschossfläche für Geschosswohnungsbau wird auf **2.500 qm** gesenkt.

Abstimmungsergebnis:

- mehrheitlich abgelehnt -
- 11 : 29 -

2.2 Im Übrigen gelten die Beschlussinhalte vom 27.06.2016 und vom 20.11.2017 unverändert fort.

Abstimmungsergebnis:

- mehrheitlich beschlossen -
- 29 : 11 -

Zu Ziffer 3:

Diese Anpassung gilt für alle Bebauungspläne, die mit Beschluss nach dem 14.12.2020 neu aufgestellt bzw. geändert werden sollen, soweit für das der Bauleitplanung zugrundeliegende Projekt noch kein Bauantrag eingereicht wurde.

Abstimmungsergebnis:

- mehrheitlich zugestimmt
- 34 : 6 -

Abstimmungsergebnis:

- siehe Protokoll -

Verteiler:

- 1, 15

TOP 3

"Nachhaltige Beschaffung";
hier: Verabschiedung des Konzeptes

Berichterstatter: Berufsmäßiger Stadtrat Lermer

Sachvortrag:

Im Jahresprogramm 2019 der Stadt Straubing war das strategische Ziel „Förderung des Nachhaltigkeitsgedankens“ verankert. Als erste Maßnahme wurde die Verwaltung beauftragt, ein Konzept zur schrittweisen Ausrichtung der Beschaffung nach ökologischen und sozialen Gesichtspunkten zu erarbeiten.

Hierzu wurde ein Arbeitskreis mit 13 permanenten Mitgliedern aus Verwaltung und externen Beratern gebildet. Bei Bedarf wurden weitere Fachstellen der Stadtverwaltung Straubing hinzugezogen.

Im Zeitraum April 2019 bis März 2020 wurden die Grundlagen des nun vorgelegten Konzeptentwurfs erarbeitet. Das Konzept ist als dynamisches Konzept zu verstehen, welches einer Überarbeitung in regelmäßigen Zeitabständen bedarf. Nachhaltige Beschaffung versteht sich zudem nicht als einmalige Anstrengung, sondern als kontinuierlicher Prozess. Ein etwa zehnjähriger Umsetzungszeitraum trägt diesem Umstand Rechnung.

Es wird empfohlen, den Mitarbeiter/-innen der Stadtverwaltung für die tägliche Umsetzung verkürzte Handlungsempfehlungen auszuhändigen, welche auf dem vorliegenden Konzept basieren. Eine Evaluation in regelmäßigen Zeitabständen ist anzustreben.

Der für die Erarbeitung des Konzepts gegründete Arbeitskreis ist fortzuführen. Dieser soll zunächst die Handreichungen für den täglichen Gebrauch erarbeiten sowie die neu zu schaffende Stelle innerhalb der Stadtverwaltung für Themen der Nachhaltigkeit unterstützen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Umsetzung des Konzepts zum Teil Mehrkosten auslösen wird. Eine entsprechende Festsetzung erfolgt im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen.

Im Umweltausschuss wurde dieses Konzept am 22.09.2020 umfassend vorgestellt. Der Umweltausschuss hat dem Stadtrat einstimmig empfohlen, dem Konzept zur schrittweisen Ausrichtung der Beschaffung nach ökologischen und sozialen Gesichtspunkten zuzustimmen.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt dem Konzept zur schrittweisen Ausrichtung der Beschaffung nach ökologischen und sozialen Gesichtspunkten zu.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

10, 18

Anlagen:

- Konzeptentwurf Umweltausschuss
- 1 Präsentation

TOP 4

Genehmigung der Niederschriften des Haupt- und Finanzausschusses vom 16.11.2020 und des Stadtrates vom 23.11.2020

Berichterstatter: Berufsmäßiger Stadtrat Lermer

Die Niederschriften über die Sitzungen vom 16.11.2020 und 23.11.2020 wurden in der Sitzung des Stadtrates am 14.12.2020 zur Einsichtnahme und Genehmigung aufgelegt.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

TOP 5

Mitteilungen

Berichterstatter: Berufsmäßiger Stadtrat Lermer

Mitteilungen kamen nicht zum Vortrag.

TOP 6

Kindertagesbetreuung;

Förderung von Bauvorhaben

hier: Baukostenzuschuss an den Waldorfverein für den Neubau einer dreigruppigen Kindertageseinrichtung

Berichterstatter: Ltd. Rechtsdirektorin Dr. Strohmeier

Sachvortrag:

Der Verein für Waldorfpädagogik Straubing e. V. beabsichtigt, auf Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 1914/1 und 1915/2 der Gemarkung Straubing einen Neubau für den bestehenden zweigruppigen Waldorfkindergarten mit Erweiterung um eine Krippengruppe mit insgesamt 57 Plätzen zu errichten. Die ursprünglich genutzten Räumlichkeiten im Gebäude Hans-Adlhoch-Straße 24 konnten wegen Eigenbedarfs des Eigentümers nicht weitergenutzt werden. Bis zur Fertigstellung des Neubaus werden dem Kindergarten Räumlichkeiten in der städtischen Containeranlage an der Schenkendorfstraße zur Verfügung gestellt.

Laut Grundsatzbeschluss vom 27.04.2015 fördert die Stadt Investitionsvorhaben bei Neubau und Generalsanierung von Kindertageseinrichtungen im Sinne des BayKiBiG mit einem Baukostenzuschuss in Höhe von 73,5 % der zuwendungsfähigen Kosten.

Auf Grundlage der örtlichen Bedarfsplanung und der kontinuierlich steigenden Nachfrage an Kinderbetreuungsplätzen in der Stadt Straubing wird vorgeschlagen, den Bedarf an der Erweiterung des Waldorfkindergartens um eine zusätzliche Krippengruppe mit 12 Betreuungsplätzen anzuer-

kennen und den geplanten Neubau des Vereins gemäß dem Grundsatzbeschluss vom 27.05.2015 zu fördern.

Der Träger rechnet für die Maßnahme nach aktuellem Planungsstand mit Baukosten in Höhe von ca. 2.388.100 Euro. Davon werden vorbehaltlich der Prüfung durch die Regierung von Niederbayern voraussichtlich 2.097.000,- Euro (429 m² x 4.888,- Euro) als zuwendungsfähig anerkannt, so dass ein Baukostenzuschuss seitens der Stadt von ca. 1.541.300- Euro zur Auszahlung fällig wird. Die staatliche Refinanzierung erfolgt über das Finanzausgleichsgesetz (FAG) mit ca. 55 % aus dem geleisteten Baukostenzuschuss. Bei der Stadt verbleibt somit ein maximaler Kostenanteil von rd. 693.600,- Euro. Hierfür können eventuell noch zusätzliche Mittel aus dem 4. Sonderinvestitionsprogramm zur Kindertagesbetreuung (4. SIP) für die Schaffung der zusätzlichen Krippenplätze abgeschöpft werden, sofern die Baumaßnahme bis zum 30.06.2023 abgeschlossen ist.

Beschluss:

Für den Neubau einer dreigruppigen Kindertageseinrichtung wird dem Verein für Waldorfpädagogik Straubing e.V. ein Baukostenzuschuss entsprechend dem Grundsatzbeschluss vom 27.04.2015 gewährt, sofern sämtliche Betreuungsplätze für die Stadt Straubing vorgehalten werden. Die Erweiterung der bestehenden zweigruppigen Kindertageseinrichtung um eine zusätzliche Krippengruppe mit 12 Betreuungsplätzen wird als bedarfsnotwendig anerkannt.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

2, 25

Anlage:

- Antrag des Waldorfkindergartens

TOP 7

Bericht über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2017 der Stadt Straubing; hier: Anstellungsschlüssel in den städtischen Kindertageseinrichtungen

Berichterstatter: Ltd. Rechtsdirektorin Strohmeier

Sachvortrag:

Die Stadt hat sich in den vergangenen Jahren mehrfach mit dem Anstellungsschlüssel für die Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet befasst. Die wesentlichen Regelungen enthält der Beschluss des Stadtrates vom 25.06.2012 (TOP 7). In einem ersten Schritt wurden darin die Anstellungsschlüssel für die einzelnen Einrichtungsarten differenziert festgesetzt und mit Wirkung zum 01.09.2012 gegenüber den vorherigen Richtwerten in mehreren Fällen verbessert.

Für kommunale Einrichtungen galt damit zunächst ein Anstellungsschlüssel von 1:10,5 für die vier Kindergärten sowie 1:9,5 für den Kindergarten mit Krippengruppe. In einem weiteren Beschluss vom 24.07.2014 (TOP 8) hat der Jugendhilfeausschuss den Anstellungsschlüssel für drei der städtischen Kindergärten auf 1:10,0 verbessert. Die Festlegung dieses Richtwertes entspricht dem empfohlenen Anstellungsschlüssel aus § 17 AVBayKiBiG. Als Begründung wird in erster Linie auf die Verantwortung der Stadt im Hinblick auf den Rechtsanspruch auf einen bedarfsnotwendigen Betreuungsplatz verwiesen. Hierzu werden unter Berücksichtigung des angespannten Arbeits-

marktes für pädagogisches Fachpersonal gewisse Reservekapazitäten vorgehalten, um sowohl auf unterjährige Nachfrageveränderungen reagieren zu können als auch ein funktionierendes Ausfallmanagement vorzuhalten.

Seitens des BKPV wird festgestellt, dass der tatsächliche Personaleinsatz in den städtischen Einrichtungen in den letzten Jahren den vorausgehend dargestellten Richtwerten nicht durchgehend entsprach. Nach den Auswertungen über das bayernweit einheitliche, webbasierte Abrechnungsprogramm ergab sich folgende Entwicklung:

Jahr Anstellungsschlüssel

2015	9,4
2016	9,5
2017	9,1
2018	8,3

Der Personalstand in den städtischen Kindertageseinrichtungen lag damit über den örtlichen Richtwerten. Für das Jahr 2018 zeichnete sich zum Prüfungszeitpunkt eine nochmals deutlich erhöhte Differenz zum Richtwert von 1:10,0 ab. Diese ist jedoch zu nicht unerheblichen Anteilen auf einmalige Sondereffekte zurückzuführen. Insbesondere wurden in den Einrichtungen Am Platzl, Sossau und Donaugasse im Vorgriff auf die vorgesehenen Kapazitätserweiterungen (Umbaumaßnahmen, Einrichtung einer Waldgruppe) bereits Personalaufstockungen vorgenommen. Nachdem die Maßnahmen in der Folge jedoch nicht bzw. nicht zeitgerecht abgeschlossen werden konnten, ergaben sich vor allem ab dem Beginn des Kindergartenjahres 2018/2019 entsprechend erhöhte Werte. Zum anderen wurden vom BKPV zum Stichtag 08.11.2018 festgestellt, dass rd. 13 % der bereits vorhandenen Betreuungsplätze tatsächlich nicht belegt waren. Diese Plätze wurden allerdings als Platzreserve vorgehalten, um unvorhergesehene unterjährige Bedarfsanfragen ohne zusätzlichen Personalbedarf bedienen zu können.

Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales führt im Schreiben an den BKPV vom 03.04.2019 zur Qualität in der Kindertagesbetreuung aus, dass der empfohlene Anstellungsschlüssel von 1:10,0 ausreichend, aber in konkreten Bedarfslagen auch ein verbesserter Anstellungsschlüssel notwendig sein kann. Letztlich ist immer die konkrete Ausgangssituation maßgeblich, welcher Anstellungsschlüssel angestrebt wird. Beispielsweise kann in sozialen Brennpunkten ein Anstellungsschlüssel von 1:10,0 unzureichend sein. Generell gilt dies für Einrichtungen mit einem hohen Anteil an Kindern mit Migrationshintergrund bzw. mit erhöhtem Sprachförderbedarf oder bei Aufnahme von Kindern mit Behinderung. Der Wert von 1:10,0 ist somit eine Empfehlung, die selbstverständlich unterschritten werden darf und – wo dies möglich ist – im Sinne der Betreuungsqualität auch sollte.

Für die städtischen Kindertageseinrichtungen ergeben sich zum November 2020 und im Jahresdurchschnitt 2020 folgende Werte:

Kindergarten	AS Jahr 2020	AS Nov. 2020	Platzreserve	Besonderheiten
Am Platzl	9,22	10,29	3	Migrationsanteil
Donaugasse	10,25	10,58	10	Migrationsanteil
Don Bosco	9,76	9,71	12 Kiga	Migrationsanteil

			14 Hort	
Kagers	8,21	8,29	3	2. Krippengruppe
Sossau	6,70	6,99	24	Naturgruppe
St. Ursula	8,94	9,08	0	Integrativgruppe
Ulrich-Schmidl	10,14	9,17	0	Migrationsanteil

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, dass sich der Anstellungsschlüssel für die Kindergärten Am Platzl, Donaugasse, Don Bosco und Ulrich-Schmidl nach dem empfohlenen Anstellungsschlüssel von 1:10,0 richten soll. Für den Kindergarten Kagers, Sossau und St. Ursula soll ein verbesserter Anstellungsschlüssel von 1:9,0 berücksichtigt werden. Im Kindergarten Kagers wird ein verbesserter Anstellungsschlüssel aufgrund der zusätzlichen Krippengruppe notwendig. Im Kindergarten Sossau ist seit einem Jahr die Naturgruppe in Betrieb. Auch hierfür ist ein erhöhter Personalbedarf gegeben. Der Kindergarten St. Ursula wurde in einen Integrativkindergarten umgewandelt. Zur Abdeckung des erhöhten Betreuungsbedarfs und der Betreuungszeiten ist ein erhöhter Personalbedarf notwendig. Die Verwaltung richtet ihre Planung anhand dieser Richtwerte unter der Annahme der Vollbelegung zu Beginn des Betreuungsjahres aus. Plätze, die zu diesem Zeitpunkt nicht nachgefragt werden, stehen für unterjährige Bedarfsanfragen zur Verfügung. Damit soll der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ganzjährig gewährleistet werden. Die Verwaltung braucht hierzu eine flexible Auslegung, um diesem Auftrag gerecht zu werden. Werden die Plätze nicht nachgefragt, ist eine Unterschreitung der festgelegten Anstellungsschlüssel möglich. In diesem Fall wird vorgeschlagen, den Ausschuss bei Unterschreitung des Anstellungsschlüssels um 1,0 davon in Kenntnis zu setzen.

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt, dass sich der Anstellungsschlüssel der städtischen Kindergärten Am Platzl, Donaugasse, Don Bosco und Ulrich-Schmidl weiterhin nach dem empfohlenen Anstellungsschlüssel von 1:10,0 richten soll.
2. Für die Kindergärten Kagers, Sossau und St. Ursula wird ein verbesserter Anstellungsschlüssel von 1:9,0 als Richtwert herangezogen.
3. Die flexible Handhabung der Verwaltung wird gebilligt. Sollte der jeweils gültige Anstellungsschlüssel um 1,0 unterschritten werden, ist dies dem zuständigen Ausschuss zu berichten.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

2, 25

TOP 8

Antrag des Stadtjugendrings Straubing auf Erhöhung der Haushaltsmittel vom 27.07.2020

Berichterstatter: Ltd. Rechtsdirektorin Dr. Strohmeier

Sachvortrag:

Der Stadtjugendring als Zusammenschluss Straubinger Jugendvereine und –verbände erhält zur Umsetzung seiner Aufgaben ein Budget. Darin sind neben Fördergeldern für die Vereine und Verbände, den Sachkosten für den Betrieb der Geschäftsstelle und des GrüZes, Mitteln für eigene Veranstaltungen, auch die Personalkosten enthalten. Über das Budget wird gemäß dem Grundlagenvertrag alle zwei Jahre verhandelt, um vor allem die Steigerungen der Personalkosten ausgleichen zu können.

Das Budget wurde letztmals mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 11.12.2019 von 115.500,00 Euro auf 152.000,00 Euro erhöht. Auf ein Jahr befristet wurde der Stadtjugendring mit einer halben Stelle pädagogische Fachkraft zur Durchführung und Ausbau des Ferienprogramms ausgestattet.

Mit Schreiben vom 27.07.2020 beantragt der Stadtjugendring nun für das Jahr 2021 Haushaltsmittel in Höhe von 160.000,00 Euro.

Nachdem das Budget für dieses Jahr erhöht wurde, sind gemäß Grundlagenvertrag für das Haushaltsjahr 2021 keine Budgetverhandlungen vorgesehen.

Die auf ein Jahr befristete Stelle der zusätzlichen pädagogischen Fachkraft hat sich als bedarfsnotwendig erwiesen und sollte auch weiterhin gefördert werden. Im Budget für dieses Jahr waren auch die Kosten für die Ausstattung des Arbeitsplatzes der zusätzlichen Stelle in Höhe von 2.000,00 Euro enthalten. Deshalb schlägt die Verwaltung vor, dem Stadtjugendring für das kommende Jahr ein Budget von 150.000,00 Euro zu gewähren.

Nachdem bisher noch keine Vertretung für die Elternzeit der Geschäftsführerin eingestellt werden konnte, die Stelle erneut im Frühjahr ausgeschrieben werden soll, jedoch die Personalkosten für das gesamte Jahr im Budget eingerechnet sind, ist nach Auffassung der Verwaltung von einer ausreichenden Deckung für die Differenz zur beantragten Summe im kommenden Jahr auszugehen. Sollte das Budget dennoch nicht ausreichen, wäre gegebenenfalls auf bestehende Rücklagen zurückzugreifen.

Eine eventuelle Anpassung des Budgets wäre dann Gegenstand der regulären Budgetverhandlungen für die Jahre 2022 bis 2023.

Herr Stadtrat Spielbauer stellt den Antrag, das Budget auf 160.000,00 € zu erhöhen.

Der Stadtrat fasst folgende Beschlüsse:

1. Der Stadtrat beschließt, dem Stadtjugendring für das Haushaltsjahr 2021 ein Budget von insgesamt 160.000 Euro zur Verfügung zu stellen, um die Finanzierung der zusätzlichen pädagogischen Fachkraft mit 0,5 Vollzeitäquivalenten, die sich als bedarfsnotwendig erwiesen hat, sicher zu stellen. Über das Budget für die Haushaltsjahre 2022 bis 2023 sollen rechtzeitig Gespräche geführt werden.

Abstimmungsergebnis:

- mehrheitlich abgelehnt –
- 9 : 31 –

2. Der Stadtrat beschließt, dem Stadtjugendring für das Haushaltsjahr 2021 ein Budget von insgesamt 150.000 Euro zur Verfügung zu stellen, um die Finanzierung der zusätzlichen pädagogischen Fachkraft mit 0,5 Vollzeitäquivalenten, die sich als bedarfsnotwendig erwiesen hat, sicher zu stellen. Über das Budget für die Haushaltsjahre 2022 bis 2023 sollen rechtzeitig Gespräche geführt werden.

Abstimmungsergebnis:

- mehrheitlich beschlossen –
- 34 : 6 –

Abstimmungsergebnis:

- siehe Protokoll -

Verteiler:

2, 25

TOP 9

Antrag des Caritasverbandes Straubing-Bogen vom 18.11.2020 auf Bezuschussung der Insolvenz- und Schuldnerberatung für das Jahr 2021

Berichterstatter: Ltd. Rechtsdirektorin Dr. Strohmeier

Sachvortrag:

Der bayerische Landtag hat am 10.07.2018 das Gesetz zur Delegation der Insolvenzberatung auf die kreisfreien Städte und Landkreise beschlossen. Die Förderung der Insolvenzberatungsstellen wird damit im übertragenen Wirkungskreis eine kommunale Aufgabe. Für diese Aufwendungen erhalten die Kommunen durch den Freistaat Bayern Kostenerstattung (Konnexitätsprinzip). Das Gesetz trat mit Wirkung zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Aufgrund fachlicher Prüfungen und Berechnungen sowie Vergleichen mit anderen Ländern ist für eine bedarfsdeckende Versorgung für die Insolvenzberatung, ein Vollzeitberater auf je 130.000 Einwohner sowie ein entsprechender Verwaltungskostenanteil erforderlich. Bei 47.586 Einwohnern in der Stadt Straubing (Stand 31.12.2017) und 99.838 Einwohnern (Stand 31.12.2017) im Landkreis Straubing-Bogen ergibt sich damit ein Stellenumfang von 1,14 Vollzeitstellen. Dieser notwendige Stellenumfang wird vom Caritasverband Straubing-Bogen für die Insolvenzberatung vorgehalten. Der Sozialausschuss der Stadt Straubing hatte bereits in der Sitzung vom 13.11.2018 beschlossen, dass die gesetzlich geforderte Insolvenzberatung für die Stadt Straubing ab dem 01.01.2019 weiterhin vom Caritasverband Straubing durchgeführt werden soll.

Die bislang stattgefundenen finanzielle Förderung der Insolvenzberatungsstellen durch Pauschalen wurde mit Inkrafttreten der Delegation umgestellt auf eine pauschalierte Kostenerstattung an die Kommunen. Dazu wird seitens des StMAS zunächst ein gestaffelter Grundsockelbetrag in Höhe von 30.000,- Euro bei bis zu 250.000 Einwohnern pro Jahr ausgereicht. Die nach Abzug des Grundsockelbetrages verbleibenden Ausgleichszahlungen werden anhand der Einwohnerzahlen verteilt. Für die Stadt Straubing ergibt sich dabei ein aktueller Förderbetrag von 48.087,- Euro.

Mit Antrag vom 18.11.2020 hat der Caritasverband Straubing-Bogen diese Summe als Förderung für die Insolvenzberatungsstelle beantragt. Für die Schuldnerberatung im Jahr 2021 wurde mit gleichem Schreiben auf Grundlage der bisherigen Förderpraxis ein Zuschuss in Höhe von 80.573,10 Euro beantragt.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, dem Caritasverband Straubing-Bogen zur Finanzierung der Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle für das Jahr 2021 insgesamt einen Zuschuss in Höhe von **128.660,10 Euro** zu gewähren.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

2, 25

TOP 10

Mitteilungen

Berichterstatter: Ltd. Rechtsdirektorin Dr. Strohmeier

Mitteilungen kamen nicht zum Vortrag.

TOP 11

Anpassung der Beteiligungsrichtlinie der Stadt Straubing zum 01.01.2021

Berichterstatter: Stadtkämmerer Preis

Sachvortrag:

In der Sitzung des Stadtrates vom 24.10.2011 wurde in der Beteiligungsrichtlinie die Aufgabe Beteiligungscontrolling (Punkt 3.2. der Richtlinie) bis auf weiteres ausgesetzt.

Da die mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungen der Stadt an Unternehmen sowohl durch die eingesetzten Finanzmittel als auch aufgrund der abgegebenen Entscheidungskompetenzen in Kernbereichen der Daseinsvorsorge wesentliche Bedeutung haben, wurde die Beteiligungsrichtlinie überarbeitet sowie der Bereich des Beteiligungscontrollings aktualisiert und an die Bedürfnisse der Stadt angepasst. Damit soll gewährleistet werden, dass die Stadt ihren Überwachungs- und Kontrollfunktionen hinsichtlich der Betätigung als Gesellschafterin der Beteiligungsunternehmen in angemessener Weise nachkommen kann. Dabei wurde darauf geachtet, dass die durch die Ausgliederung von der Kommune angestrebte größere Selbständigkeit bestimmter Aufgabebereiche erhalten bleibt.

Alle Aktualisierungen sind in der Übersicht der Änderungen im Anhang ersichtlich.

Die wesentlichen Änderungen sind:

Nr. 2.1 Geltungsbereich und Zuständigkeit

Die Beteiligungsrichtlinie ist auch für Zweckverbände nach Art. 17 ff. KommZG gültig, die nach den Grundsätzen des Eigenbetriebsrechts geführt werden.

Nr. 3.2.3 Unterjähriges Berichtswesen

Damit die wirtschaftliche Situation auch unterjährig betrachtet werden kann, wird ein Halbjahresbericht eingeführt.

Hierbei soll eine Zwischenbilanz des Wirtschaftsplans dargestellt werden. Genaue Vorgaben sind in der Anlage „Unterjähriges Berichtswesen“ geregelt.

Nr. 3.2.5 Zielvereinbarungen

Die Zielvereinbarungen wurden aus den Beteiligungsrichtlinien gestrichen. Diese haben sich als in der Praxis schwer umsetzbar herausgestellt.

Nr. 3.3 Prüfungsrechte

Die Prüfungsrechte werden in jeder Geschäftsordnung bzw. der jeweiligen Satzung der kommunalen Unternehmen geregelt. Somit ist es nicht notwendig, diese in der Beteiligungsrichtlinie zusätzlich zu integrieren.

Den Geschäftsführern der Beteiligungsunternehmen wurde die Richtlinie frühzeitig zur Stellungnahme zugeleitet.

Beschluss:

Der Stadtrat erlässt die neu gefasste Beteiligungsrichtlinie zum 01.01.2021, die die Richtlinie vom 28.02.2008 ersetzt.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

3, 30

Anlagen:

- Übersicht der Änderungen
- Beteiligungsrichtlinie vom 01.01.2020
- Unterjähriges Berichtswesen

TOP 12

Budgetbericht 3. Quartal 2020 - FA

Berichterstatter: Stadtkämmerer Preis

Erledigt durch Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses.

TOP 13

Mitteilungen

Berichterstatter: Stadtkämmerer Preis

1. Die Finanzzuweisungen zum pauschalen Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen 2020 gemäß Gewerbesteuerausgleichsvollzugsrichtlinie und Ergänzungsrichtlinie zu Gewerbesteuerausgleichsvollzugsrichtlinie wird für die Stadt Straubing gemäß Bescheid im Haushaltsjahr 2020 auf 4 331 969 € festgesetzt. Dieser Betrag setzt sich folgendermaßen zusammen:

Gewerbesteuermindereinnahmen	2 938 319 €
abzgl. fiktive Gewerbesteuerumlage	- 257 103 €
zzgl. Zuweisungsbetrag n. GewStAVollzErgR	1 650 753 €

2. Die Gemeindeschlüsselzuweisungen 2021 wurden Ende letzter Woche bekannt gegeben. Die Stadt erhält demnach 16.340.036 €. Eingeplant im Haushalt 2021 ist ein Betrag von 16.300.000 €.

Der Stadtrat hat von diesen Mitteilungen Kenntnis genommen.

TOP 14

Außerplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln;

hier: Errichtung einer COVID-19 Impfstrecke in der Messehalle "Am Hagen" - Bekanntgabe einer Eilentscheidung

Berichterstatter: Ltd. Baudirektor Bach

Sachvortrag:

Am 19.11.2020 wurden die Kreisverwaltungsbehörden durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege beauftragt, bis zum 15.12.2020 COVID-19 Impfzentren zu errichten. Das in Straubing geplante Zentrum soll gemeinsam mit dem Landkreis Straubing-Bogen betrieben werden.

Nach Vorschlag durch das Amt für Brand- und Katastrophenschutz und nach Abstimmung mit Herrn Oberbürgermeister Pannermayr, dem Baureferat und der Ausstellungs GmbH wurde die Messehalle Am Hagen als dafür geeignet festgelegt. Durch die sich daraus ergebenden Synergieeffekte sollen auch die bisher für die Ausstellungshalle vorgesehene Teststrecke und die Schwerpunktpraxis dorthin umziehen. Von einer kompletten Kostenübernahme für die Impfstrecke durch den Freistaat Bayern ist auszugehen. Die Kosten für den Betrieb werden vom Landkreis Straubing-Bogen finanziert.

Die Impfstrecke muss bis 15.12.2020 betriebsbereit sein und soll bis voraussichtlich 30.06.2021 in Betrieb bleiben.

Um eine schnellstmögliche Errichtung der Impfstrecke zu ermöglichen, war die außerplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von 200.000,00 Euro in Form einer Eilentscheidung durch den Oberbürgermeister notwendig. Die Deckung erfolgt zunächst durch Entnahme aus liquiden Mitteln.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

- Kenntnis genommen -

Verteiler:

4, 44

TOP 15

Mittelübertrag und Erhöhung des Förderrahmens;

hier: Eisstadion Straubing - Erneuerung der Piste, Kältetechnik und Neubau des Betriebsgebäudes

Berichterstatter: Ltd. Baudirektor Bach

Sachvortrag:

Die Maßnahmen am Eisstadion zur Erneuerung der Piste, Kältetechnik und der Neubau des Betriebsgebäudes sind fast abgeschlossen. Derzeit laufen noch die letzten Mängelbeseitigungen, Testläufe zur Optimierung der Anlagentechnik und der Eisaufbereitung sowie letzte Abnahmen zur Betriebssicherheit. Wie mehrfach in Ausschüssen, Presseterminen und Vor-Ort-Besichtigungen berichtet, wurden die Baumaßnahmen von Beginn an von nicht unerheblichen Problemstellungen begleitet.

Im Bauausschuss am 08.05.2019 wurde eine Eilentscheidung über einen Nachtrag bei den Gründungsarbeiten bekanntgegeben. Nach Abbruch der vorhandenen Piste musste festgestellt werden, dass unter dieser der anstehende Boden mindestens bis zu einer Tiefe von 2 Metern gefroren ist. Die gesamte Gründung musste hier neu geplant werden und mittels duktiler Gussrammpfähle erfolgen. Weitere unerwartete Gründungsprobleme zogen sich durch die gesamte Abwicklung der Baumaßnahme (Sicherung Gebäude im Bereich Schneegrube unter Nordtribüne, nicht geplanter Abbruch Stützwand Nordseite und teilweise notwendige Pfahlgründung bei Betriebsgebäude). Im Anschlussbereich des Betriebsgebäudes an das Stadion musste mehr bestehende Konstruktion unter aufwendiger Baugrubensicherung rückgebaut, neu gegründet, ersetzt und damit das Betriebsgebäude in vergrößertem Umfang errichtet werden. Der Betrieb der Baustelle und der erhöhte Aufwand für deren Einrichtung in der laufenden Saison führte ebenfalls zu im Vorfeld nicht abschätzbaren Mehrkosten.

Bei der Vergabe der Kältetechnik und der Elektroinstallationsarbeiten für das Betriebsgebäude wurde aufgrund der Marktlage und Auslastung in der Baubranche jeweils nur ein Angebot abgegeben. Eine Neuausschreibung konnte aus terminlichen Gründen im Bauablauf nicht erfolgen, so dass nicht unerhebliche Preissteigerungen gegenüber der Kostenberechnung hingenommen werden mussten.

Ein Großteil der beschriebenen Mehraufwendungen wurde in der Folge durch den Fördergeber als nicht vorhersehbar, nicht abwendbar und zur Umsetzung der Maßnahme notwendig anerkannt.

Der Antrag auf entsprechende Erhöhung bzw. Anpassung der Förderung wurde bereits gestellt. Hier wurden Mehrkosten in Höhe von circa 586.000 Euro netto aufgeführt, was bei einer möglichen Förderung bis zu 90% einer Summe von 527.000 Euro entspricht. Für die Maßnahme war ursprünglich eine Pauschalförderung im Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ gewährt worden. Deshalb ist die nachträgliche Erhöhung der Fördersumme unter anderem abhängig von der Verfügbarkeit zusätzlicher Mittel beim Fördergeber (Projektträger Jülich). Eine abschließende Entscheidung des Fördergebers steht noch aus.

Im Bauausschuss am 22.01.2020 wurde vom Hochbauamt darüber berichtet, dass die ausgeführte Bandenkonstruktion nicht der in der Ausschreibung geforderten Leistung entspricht und keine Nachweise oder entsprechenden Prüfzeugnisse über die Eigenschaften der Bande vorgelegt werden können. Nach Ablehnung des angebotenen Aufhebungsvertrages wurde der bestehende Vertrag gekündigt und die Bandenkonstruktion musste neu ausgeschrieben werden. Die entstandenen Mehrkosten in Höhe von circa 74.000 Euro netto werden derzeit über das Rechtsamt und eine beauftragte Rechtsanwaltskanzlei eingefordert.

Die Deckung der erfolgten Auftragsvergaben erfolgt über eine Verschiebung von nicht benötigten Verpflichtungsermächtigungen bei der Maßnahme Grundschule St. Peter – Sanierung Fassade und Fenster in Höhe von 660.000 Euro. Die Deckung der Ausgaben ist über zusätzliche Fördermittel von 410.000 Euro (70 % der förderfähigen Kosten) und in Höhe von 176.000 Euro aus Restmitteln des Hochbauamtes vorgesehen. Die oben beschriebenen, nicht förderfähigen Mehraufwendungen in Höhe von 338.000 Euro sollen ebenfalls aus Restmitteln des Hochbauamtes gedeckt werden. Falls eine Nachförderung geringer ausfällt oder nicht möglich ist, sind die dann erforderlichen städtischen Mittel durch weitere Reste des Hochbauamtes oder durch Mehreinnahmen bei Finanzausweisungen zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen zu decken.

Die in der Haushaltsplanung aufgestellten Maßnahmenkonten für Piste und Betriebsgebäude entsprachen mit fortschreitender Dauer des Projektes nicht der realen Aufteilung. Die durchgeführten Baumaßnahmen am Eisstadion greifen zu stark ineinander, das Gewerk Kältetechnik betrifft sowohl die Verrohrung unter der Piste, die Zuleitung, als auch die Anlagen im Betriebsgebäude. Bei Prüfung und Anweisung der Rechnungen war eine den Konten entsprechende Trennung nicht möglich. Diese sollen daher zu einem Maßnahmenkonto zusammengefasst werden.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und genehmigt den Mittelübertrag wie beschrieben.

Abstimmungsergebnis:

- mehrheitlich beschlossen -
(4 Gegenstimmen)

Verteiler:

4, 42

TOP 16

Überplanmäßige Mittelbereitstellung;
hier: Stadtmauer am Pfarrplatz - Aufbau des Sicherungsgerüsts - Ablösevertrag - FA

Berichterstatter: Ltd. Baudirektor Bach

Erledigt durch Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses.

TOP 17

Mitteilungen

Berichterstatter: Ltd. Baudirektor Bach

Mitteilungen kamen nicht zum Vortrag.

TOP 18

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und die Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Stadt Straubing bzw. Satzung über die Straßenreinigung;

hier: Anpassung der Straßenverzeichnisse ab 01.01.2021 durch Erlass einer Änderungsverordnung bzw. Erlass einer Änderungssatzung

Berichterstatter: Werkleiterin Cristina Pop

Sachvortrag:

Die in der Anlage zur Verordnung und zur Satzung geführten Straßenverzeichnisse sind ab dem 01.01.2021 den neuen Gegebenheiten anzupassen. Die daraus resultierenden Ergänzungen beinhalten die Neuaufnahme von zwei Reinigungstrecken und die Verlängerung von einer Reinigungstrecke.

Dabei handelt es sich um folgende Straßen:

Neuaufnahme:

Antoniusberg

Rkl. 05

Georg-Kelnhofer-Straße

Rkl. 05

Verlängerung:

Windberger Straße (Sossau)

Rkl. 05

Von der Wörther Straße bis zur nördlichen Grundstücksgrenze der Fl. Nr. 368.

Beschluss:

Gemäß der Empfehlung des Werkausschusses beschließt der Stadtrat den Erlass der entsprechenden Änderungsverordnung und der entsprechenden Änderungssatzung in der Fassung der Anlage.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

5

Anlage:

- 1 Änderungssatzung

TOP 19

Mitteilungen

Berichterstatter: Werkleitung Cristina Pop

Mitteilungen kamen nicht zum Vortrag.